Stadt Lünen

Amtsblatt

Nr. 33/2019

ausgegeben am: 20. Dezember 2019

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Dritte Änderungssatzung zu der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen vom 10.12.2008	256
2	Satzung über die Struktur der Feuerwehr Lünen	258
3	Satzung über die Aufwandsentschädigung und Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lünen	265
4	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Lünen	268
5	Erste Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015	274
6	11. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008	276
7	Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Lünen	278
8	Bebauungsplan Lünen Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	279
9	Einziehung einer Teilfläche der Straße „Im Sunderfeld“	281
10	Aufgebot der Sparkassenurkunde Nr. 302 021 084	283

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

Dritte Änderungssatzung

zu der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe

der Stadt Lünen vom 10.12.2008

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV NW 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit §§ 7, 41 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen beschlossen:

§ 1

Der Tarif zu § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen wird wie folgt geändert:

I. Überlassung von Begräbnisplätzen

1.	Erdgräber je Grab (Verstorbene über 5 Jahre)	1.270 €
2.	Erdgräber je Grab (Verstorbene bis 5 Jahre)	240 €
3.	Urnengräber je Stelle (eine Urne)	900 €
4.	Erdrasengräber	1.940 €
5.	Urnenrasengräber	1.250 €
6.	Erdgräber für Muslime (Verstorbene über 5 Jahre)	2.560 €
7.	Erdgräber für Muslime (Verstorbene bis 5 Jahre)	480 €
8.	Baumgrab (2 Urnen) incl. Namensschild	2.650 €
9.	Baumgrab (1 Urne) incl. Namensschild	1.350 €
10.	Urnennische im Kolumbarium (2 Urnen) incl. Abdeckplatte und Bestattungskosten	3.550 €
11.	Urnengarten (2 Urnen) incl. Namensplatte	2.900 €

II. Bestattungsgebühren

1.	bei Erdgräbern (Verstorbene über 5 Jahre)	1.020 €
2.	bei Erdgräbern (Verstorbene bis 5 Jahre)	240 €
3.	bei Urnengräbern	510 €

III. Ausbettungen und Ausgrabungen

1.	Umbettungen	
	a. von Leichnamen (Verstorbene über 5 Jahre)	2.900 €
	b. von Leichnamen (Verstorbene bis 5 Jahre)	1.170 €
	c. von Urnen	670 €

2. Ausbettungen zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof

a. von Leichnamen (Verstorbene über 5 Jahre)	2.300 €
b. von Leichnamen (Verstorbene bis 5 Jahre)	890 €
c. von Urnen	570 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Zulassung von Grabzeichen	105 €
2. Nutzung der großen Trauerhalle einschl. Harmonium	230 €
3. Nutzung der kleinen Trauerhalle	115 €
4. Aufbahrung einer Leiche ohne Beisetzung	310 €
5. Umschreibung Nutzungsrecht	65 €
6. Zweitausfertigung einer Urkunde	65 €
7. vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern pro Jahr	49 €
8. vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern pro Jahr	30 €

Bei nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 2

Diese dritte Änderungssatzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die **Dritte Änderungssatzung zu der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen vom 10.12.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Fom- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 17.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Satzung über die Struktur der Feuerwehr Lünen

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Feuerwehr Lünen
§ 2 Freiwillige Feuerwehr
§ 3 Führung der Feuerwehr
§ 4 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Lünen
§ 5 Personalauswahl Leiter/Leiterin der Berufsfeuerwehr Lünen
§ 6 Führungsebenen und Funktionsträger der Feuerwehr Lünen
§ 7 Dienstbesprechungen
§ 8 Wehrversammlung
§ 9 Mitgliedschaften
§ 10 Jugendfeuerwehr
§ 11 Löschzugführer
§ 12 Wachdienst an der Feuer- und Rettungswache
§ 13 Aufnahme in die Feuerwehr
§ 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes
§ 15 Satzungsänderungen
§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Lünen in der Sitzung am 12.12.2019 die nachstehende Satzung über die Struktur der Feuerwehr Lünen beschlossen:

§ 1 Feuerwehr Lünen

(1) Entsprechend § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Lünen neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr. Die Berufsfeuerwehr bildet gemäß § 7 Abs. 2 BHKG gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr die Feuerwehr der Stadt Lünen.

(2) Neben der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr gehören auch die Jugendfeuerwehr, die Unterstützungsabteilung und die Ehrenabteilung zur Feuerwehr Lünen. Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Jugendfeuerwehr, Unterstützungsabteilung und Ehrenabteilung führen die gemeinsame Bezeichnung "Feuerwehr Lünen".

(3) Die Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere:

- Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
- Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei öffentlichen Notständen
- Mitwirkung bei Großschadensereignissen
- Aufklärung der Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(4) Die Stadt Lünen fördert das Engagement des Personals der Berufsfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Die Feuerwehr Lünen muss von ihrer personellen Stärke den Anforderungen des Brandschutzbedarfsplans entsprechen. Es ist anzustreben, die Personalstärke der ehrenamtlichen Kräfte den in NRW durchschnittlichen Mitgliederzahlen vergleichbarer Städte anzupassen.

(6) Die Feuerwehr Lünen kann bei Bedarf Sondereinheiten, zum Beispiel technische Einsatzleitung, MoFüst, Gefährliche Stoffe und Güter, Logistik, V-Dekon und P-Dekon aufstellen.

(7) Die Freiwillige Feuerwehr ist als fester Bestandteil der Gefahrenabwehr in die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu integrieren. Die Alarm- und Ausrückeordnung wird von dem/der Leiter/in der Feuerwehr erlassen. Soweit durch die AAO die Belange der Freiwilligen Feuerwehr berührt werden, wirkt die Dienstbesprechung der Führungsebene B mit.

(8) Die Stadt Lünen fördert das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lünen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadtteilen

➢ Mitte	Löschzug 1
➢ Beckinghausen	Löschzug 2
➢ Horstmar	Löschzug 3
➢ Niederaden	Löschzug 4
➢ Brambauer	Löschzug 5
➢ Nordlünen/Alstedde	Löschzug 6
➢ Wethmar	Löschzug 7

unterhaltenen Stadtteilfeuerwehren.

Gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr erfüllt die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Lünen die ihr nach dem BHKG obliegenden Aufgaben.

§ 3 Führung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht neben der Berufsfeuerwehr und wird nach der Vorschrift des § 11 Abs. 4 BHKG vom Leiter/der Leiterin der Berufsfeuerwehr geführt.

(2) Der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr, der/die stellvertretende Leiter/in der Berufsfeuerwehr, der/die Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr und der/die stellvertretende Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr bilden die Wehrführung.

(3) Die Mitglieder der Wehrführung erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Lünen in einer Satzung festsetzt.

(4) Ausbildung, Ausstattung und Einsatz der Feuerwehr Lünen obliegen dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Lünen. Er/Sie hat deren ordnungsgemäße Ausrüstung und Einsatzbereitschaft hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu gewährleisten und die Pflege der Grundsätze des Feuerwehrwesens zu fördern.

§ 4 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Lünen

(1) In Übereinstimmung mit den Regelungen des § 11 Abs. 4 BHKG, wählen alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung, Unterstützungsabteilung, Ehrenabteilung und die Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben), aus ihren Reihen für die Dauer von 6 Jahren einen Sprecher und bis zu zwei Stellvertreter, der/die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt und die Feuerwehr Lünen gemeinsam mit dem Leiter/ der Leiterin repräsentiert.

(2) Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr trägt den Dienstgrad Stadtbrandinspektor(in) entsprechend § 14 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (VOFF NRW). Voraussetzung hierfür sind ausreichende Fachkenntnisse sowie die abgeschlossene Ausbildung Zugführer F IV und Verbandsführer F/B V nach FwDV 2, Nummer 4.3, 4.4 und 4.5. Die Qualifikationen müssen, wenn sie nicht bereits erworben wurden, nach Übertragung der Funktion Stadtbrandinspektor/in schnellstmöglich erworben werden.

(3) Die Amtszeit der Sprecher und Stellvertreter beträgt 6 Jahre. Erfolgt keine Wiederwahl, kehren sie mit dem erworbenen Dienstgrad ohne besondere Funktion in seinen/ihren jeweiligen Löschzug zurück.

(4) Der Sprecher und der/die stellvertretende Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr sind Mitglied im Einsatz-/Führungsdienst D, Mitglied der Dienstbesprechung der Führungsebene D und wirkt bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans sowie der Personal- und Investitionsplanung mit.

§ 5 Mitwirkung bei der Personalauswahl Leiter/in der Berufsfeuerwehr Lünen

(1) Bei der Personalauswahl für die Besetzung der Stelle eines Leiters/einer Leiterin der Berufsfeuerwehr, werden die geeigneten Bewerber den Löschzugführern/rinnen der Stadtteilfeuerwehren, bei Verhinderung deren Vertreter/innen, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und dem/der Sprecher/in vorgestellt. Löschzugführer/-innen, die gleichzeitig Bedienstete der Berufsfeuerwehr Lünen (Abt. 5.1) sind, müssen durch ein vom Löschzug bestimmtes Mitglied vertreten werden.

(2) Nach der Anhörung der unter § 5 Abs.1 Genannten, geben diese ein Votum über die Bewerber an die Verwaltung ab.

§ 6 Führungsebenen und Funktionsträger der Feuerwehr Lünen

(1) Die Feuerwehr Lünen unterscheidet vier Führungsebenen:

Führungsebene A:	Gruppenführer/in der Berufsfeuerwehr. Gruppenführer/in der Freiwilliger Feuerwehr entsprechend VOFF NRW.
Führungsebene B:	Zugführer/in und stellvertretende Zugführer/in der Freiwilligen Feuerwehr gem. VOFF NRW und organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL).
Führungsebene C:	Wachabteilungsführer/in und stellv. Wachabteilungsführer/in der Berufsfeuerwehr. Sachgebietsleiter/in oder vergleichbar mit Qualifikation „Verbandsführer F/B V“.
Führungsebene D:	Leiter/in der Berufsfeuerwehr, stellvertretender Leiter/in der Berufsfeuerwehr, Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr und der /die stellvertretende Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden im Einsatzfall folgende Führungsebenen unterschieden.

Einsatzführungsdienst B:	Zugführer
Einsatzführungsdienst C:	Verbandsführer
Einsatzführungsdienst D:	Verbandsführer mit Funktion Stadtbrandinspektor/in, Teamleiter/in, Sachgebietsleiter/in, Leiter/in der Berufsfeuerwehr

(3) Die bestellten Löschzugführer/innen der als Zug strukturierten Stadtteilfeuerwehren sind gleichzeitig deren Standortführer/innen.

(4) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist befugt, nach § 10 Abs. 2 VOFF NRW für bestimmte Bereiche (ABC, Medizin und Seelsorge) Fachberater/innen zu bestellen:

§ 7 Dienstbesprechungen

(1) Die Feuerwehr Lünen führt folgende Dienstbesprechungen durch:

Führungsebene B:	Vierteljährliche Dienstbesprechungen der Wehrführung, mit den Löschzugführer/innen der Stadtteilfeuerwehren, den Sprechern der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in.
Führungsebene D:	Wöchentliche Dienstbesprechung der Führungsebene D.
Führungsebenen A - D :	Halbjährliche Dienstbesprechung der Führungsebenen A – D.

§ 8 Wehrversammlung

(1) Die Feuerwehr Lünen führt jährlich eine Versammlung der Gesamtwehr durch. In dieser Wehrversammlung erstatten der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr und der/die Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr/ einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Ferner werden die Ehrungen, Ernennungen und Verabschiedungen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gemäß der VOFF NRW durchgeführt.

(2) Auf Grund besonderer Umstände können die Ehrungen, Ernennungen und Verabschiedungen in den Standorten durchgeführt werden.

(3) Beförderungen können ungeachtet dieser Regelung vorab in den Löschzügen vorgenommen werden.

§ 9 Mitgliedschaften

(1) Die Feuerwehr Lünen betreibt uneingeschränkt die Fortsetzung der bisherigen Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Unna. Das Personal der Berufsfeuerwehr Lünen sowie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lünen werden ermuntert, sich in Ausschüssen und Gremien des Kreisfeuerwehrverbandes Unna zu engagieren und werden hierzu von der Feuerwehr Lünen unterstützt.

(2) Über weitere Beitritte in Vereine und Verbände entscheidet die Dienstbesprechung der Führungsebene B.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr ist fester Bestandteil der Feuerwehr Lünen. Der Standort befindet sich an der Feuer- und Rettungswache.

(2) Die Jugendfeuerwehr Lünen untersteht, unbeschadet der Rechte und Pflichten, der personellen und fachlichen Aufsicht des Leiters der Feuerwehr. Er bedient sich hierbei der Hilfe der gewählten Jugendfeuerwehrwarte.

(3) Um den Kontakt zu den Aktiven des jeweiligen Stadtteillöschzuges nicht zu verlieren, beteiligen sich die Mitglieder der Jugendfeuer am Löschzugleben. Die persönliche Schutzkleidung wird im Löschzugstandort untergebracht.

§ 11 Löschzugführer

(1) Die Funktionsträger Löschzugführer/innen leiten die Löschzüge im Sinne des Leiters der Feuerwehr. Sie und ihre Stellvertreter werden durch den Leiter der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Vor der Bestellung sind die aktiven Angehörigen des jeweiligen Löschzuges anzuhören.

(2) Zu den Aufgaben der Löschzugführer/innen gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Löschzüge. Die Löschzugführer/innen organisieren den Dienstbetrieb innerhalb der Standortes Bei der Durchführung der Dienstobliegenheiten haben die genannten Führungskräfte insbesondere das BHKG und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

(3) Die Löschzugführer/innen und stellv. Löschzugführer/innen sowie der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Lünen in einer Satzung festsetzt.

§ 12 Freiwilliger Wachdienst

Der freiwillige Wachdienst soll in seiner jetzigen Stärke und Ausrichtung weitergeführt werden. Er ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer qualifizierten Ausbildung der freiwilligen Löschzüge.

§ 13 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lünen erfolgt auf Antrag. Der Antrag wird in schriftlicher Form bei dem/der jeweiligen Löschzugführer/in gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der/die Leiter/in der Feuerwehr nach Anhörung des/der Löschzugführers/in. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach §

30 Abs. 5 BZRG. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Aufnahme erfolgt zunächst für 6 Monate auf Probe als Feuerwehrmann-/Feuerwehrfrau-anwärter.

§ 14 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Feuerwehrangehörige beenden entsprechend der VOFF NRW den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Feuerwehr mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Tag des Geburtstages) oder aus disziplinarrechtlichen Gründen.

(2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der/die Leiter/in der Feuerwehr. Auf Wunsch des Feuerwehrangehörigen erfolgt die Versetzung in die Unterstützungsabteilung oder Ehrenabteilung.

(3) Der Antrag auf Beendigung des Feuerwehrdienstes ist mündlich bzw. schriftlich bei dem/der jeweiligen Löschzugführer/in einzureichen. Das Ausscheiden eines Mitglieds hat der/die Löschzugführer/in dem Leiter der Feuerwehr mitzuteilen. Der Antrag kann auch direkt dem/der Leiter/in der Feuerwehr schriftlich oder mündlich erklärt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Satzung werden dem Rat der Stadt Lünen vom Leiter der Feuerwehr im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Beschlussfassung vorgelegt. Vor der Einbringung in das Verwaltungsverfahren sind der Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr sowie seine Stellvertreter/in, die Löschzugführer/innen sowie der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in zu beteiligen. Voraussetzung für die Einbringung ist die Zustimmung von sieben der genannten Funktionsträger.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Satzung können auch auf Antrag der Löschzugführer/innen der Stadtteilfeuerwehren durch den Rat der Stadt Lünen beschlossen werden. Solche Anträge sind an den Bürgermeister zwecks Vorlage an den Rat der Stadt zu richten.

(3) Für den Antrag ist eine einfache Mehrheit der in Abs.1 genannten Personen erforderlich. Zur Beschlussfassung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in alter und neuer Fassung sowie eine Erläuterung und Begründung hierzu bekannt zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Struktur der Feuerwehr Lünen vom 20.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Struktur der Feuerwehr Lünen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 17.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lünen

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NW) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstausfalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lünen haben einen Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Der Verdienstausfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann individuell ermittelt werden. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz entsprechend § 1 der Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV) gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie eine dem Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Anstelle des Regelstundensatzes ist daher auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf **80,00** Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Kinderbetreuungskosten

(1) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

(2) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

(3) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

(4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurde.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle von Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten.

Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr sind:

a) Wehrführer

b) Stellvertretender Wehrführer

c) Sprecher Freiwillige Feuerwehr

d) Stellvertretender Sprecher Freiwillige Feuerwehr

e) Löschzugführer

f) Stellvertretende Löschzugführer

g) Stadtjugendwart

h) Stellvertretende Jugendwarte

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr Lünen entspricht dem Satz des § 1 Abs. 2 Nr. 1 a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr Lünen beträgt **50 v.H.** der Pauschale von Abs. 2.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Löschzugführer, die keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 erhalten, und für den Jugendfeuerwart beträgt **50 v.H.** der Pauschale von Abs. 2.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Löschzugführer und für die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte, die keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 erhalten, beträgt **30 v.H**. der Pauschale von Abs. 2.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter der Feuerwehr Lünen beträgt **30 v.H**. der Pauschale von Abs. 2.

7) Bei der Wahrnehmung von mehreren Funktionen besteht lediglich ein Aufwandsentschädigungsanspruch für die höher dotierte Funktion.

8) Für Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig nachfolgende Aufgaben im Feuerwehrdienst leisten, werden pauschal nachfolgende Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

a) Für die Pflege und Wartung von Fahrzeugen

-je Fahrzeug unter 5 t	24,22 EUR/mtl.
-je Fahrzeug über 5 t	96,88 EUR/mtl.
-je Fahrzeug DLK	145,32 EUR/mtl.

b) Für die Pflege und Reinigung der Gerätehäuser

-je Quadratmeter	0,32 EUR/mtl.

§ 5 Antragsverfahren

Anträge nach dieser Satzung sind ist schriftlich zu stellen. Die Anträge nach dieser Satzung sind bei der Abteilung Feuerwehr Lünen, Abteilung 5.1 einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die **Satzung über die Aufwandsentschädigung und Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lünen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 17.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Lünen

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 aufgrund des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW)vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/ SGV.NRW. 610), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Lünen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG NRW Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen
Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG NRW im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3
Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt

werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6
Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr gemäß § 36 FSHG vom 05.07.1993 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Lünen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 17.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Lünen

1. Personaleinsatz je Stunde Einsatzdienst

1.1. Kräfte der Laufbahngruppe 1

Besoldungsgruppe	Stundensatz EUR
A 8	38,00
A 9 m.D.	41,00
A 10	40,00
A 11	49,00
	Stundensatz EUR
1.1.1 sowie ehrenamtliche Kräfte	23,50

1.2. Kräfte der Laufbahngruppe 2

Besoldungsgruppe	Stundensatz EUR
A 9 g.D.	46,00
A 10	45,00
A 11	54,00
A 12	60,00
A 14	65,00

2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugart	je Stunde EUR
Kostengruppe 1: Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter DLK)	81,00
Kostengruppe 2: Löschfahrzeuge: Hilfeleistungsfahrzeuge Tanklöschfahrzeuge Löschfahrzeuge	105,00
Kostengruppe 3: Rüst- und Gerätewagen	62,00
Kostengruppe 4: Wechselladerfahrzeuge und Abrollbehälter	131,00
Kostengruppe 5: Mannschaftstransportfahrzeuge	30,00
Kostengruppe 6:	

Einsatzleitfahrzeuge	33,00

3. Entgelte für Leistungen der Feuerwehr

Leistungsart	je Stunde EUR
Brandsicherheitswachen (je angeordnetem/erforderlicher Mitarbeiter nach 1.1 dieses Kostentarifs)	38,00
Brandsicherheitswachen (je angeordnetem/erforderlicher Mitarbeiter nach 1.1.1 dieses Kostentarifs)	23,50
Sonstige Leistungen auf Antrag Einsatz feuerwehrtechnisches Personal pro Person und je angefangene Stunde für	
• Mitglieder der ehrenamtlichen Feuerwehr	23,50
• den mittleren Dienst	38,00
• den gehobenen Dienst	46,00
Mannschaftstransportfahrzeug (je nach Art und Menge des angeordneten Fahrzeugs)	30,00
Löschfahrzeug (je nach Art und Menge des angeordneten Fahrzeugs)	105,00

1. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 sowie §§ 1, 2, 6, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, und der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 17.12.1993, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015 beschlossen.

§ 1 Gebühren

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme von

a)	Krankentransportfahrten (KTW)	pro Person und Einsatz	277,00 EUR
b)	Rettungsfahrten (RTW)	pro Person und Einsatz	645,00 EUR
c)	Notarzteinsatzfahrten (NEF)	pro Person und Einsatz	94,00 EUR
d)	Notarzt	pro Person und Einsatz	200,00 EUR

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 gilt für Fahrten innerhalb des gesamten Rettungswachen-einsatzbereiches sowie für alle Transportziele, die nicht weiter als 50 km einfache Fahrtstrecke von der Grenze des Rettungswacheneinsatzbereiches entfernt sind.

Für Fahrten zu darüber hinausgehenden Transportzielen wird ab dem 1. Fahrtkilometer ein Kilometerpreis von **3,- EUR** je zurückgelegtem Kilometer zusätzlich erhoben.

3) Die Stadt Lünen erhebt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 10.06.91/28.06.91 zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen neben den eigenen Gebühren zu § 3 Abs. 1 auch die Gebühren für die Leitstelle des Kreises Unna. Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme von

a)	Krankentransportfahrten (KTW)	pro Person und Einsatz	48,00 EUR
b)	Rettungsfahrten/Intensivtransport (RTW/ITW)	pro Person und Einsatz	48,00 EUR
c)	Notarzteinsatzfahrten (NEF)	pro Person und Einsatz	24,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt **am 01.01.2020** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die **1. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 17.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

11. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) und der §§ 1, 2, 4, 6 und § 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung
bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	180,06 €
120	270,10 €
240	540,20 €
770	1.733,12 €
1.100	2.475,90 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung
bei 4-wöchentlicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	90,03 €
120	135,05 €
240	270,10 €
770	866,56 €
1.100	1.237,95 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Bioabfallentsorgung
bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	82,28 €
120	123,42 €
240	246,84 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **11. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 17.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Amtliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Lünen

Gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich als Nachfolger für den am 30.11.2019 durch Verzicht frei gewordenen Sitz der Ratsfrau Annette-Maria Droege-Middel , Herrn Gerhard Hagedorn fest.
Ferner stelle ich gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) als Nachfolgerin für den am 30.11.2019 durch Verzicht frei gewordenen Sitz des Ratsherrn Andreas Kops, Frau Karoline Bremerich fest.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lünen, den 16.12.2019

gez.

Uwe Quitter
Erster Beigeordneter als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide"

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen.

b) Der Rat der Stadt Lünen stimmt dem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger WES Green GmbH zu.

c) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 227 „Photovoltaik Freiflächenanlagen Niersteheide" und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO als Satzung.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Altenderne, Ortsteil Lünen-Süd und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Weiterführung der nördlichen Grenze der Kleingartenanlage und die Gärten der Wohngebäude im Sonnenweg,
- im Osten: durch die Straße Niersteheide, Flurstück 2043,
- im Süden: durch die Anbauverbotszone, 40 m entlang der Autobahn A2,
- im Westen: durch die Kleingartenanlage, Flurstück 471.

Das Plangebebiet ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

a) Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen.

b) Der Rat der Stadt Lünen stimmt dem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger WES Green GmbH zu.

c) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 227 „Photovoltaik Freiflächenanlagen Niersteheide" und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO als Satzung.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden. Ergänzend ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet einsehbar.

Lünen, 16.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Hinweis zur

Bekanntmachung

Stadt Lünen - Abteilung 4.2 Vermessung -

Einziehung einer Teilfläche der Straße „Im Sunderfeld“

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung des Rates der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 beschlossen, dass beabsichtigt ist, eine Teilfläche der Straße „Im Sunderfeld“, einzuziehen (siehe beiliegender Plan).

Die Bekanntmachung dieses Beschlusses hängt gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom

18. Dezember 2019 bis 18. März 2020

im Technischen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, im 2.OG, Raum 208 aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bei der Stadt Lünen schriftlich oder bei der Abteilung Vermessung an o.g. Adresse vorgebracht werden.

Lünen, 11.12.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Reeker

Beigeordneter

E 393389 m

N 5717072 m

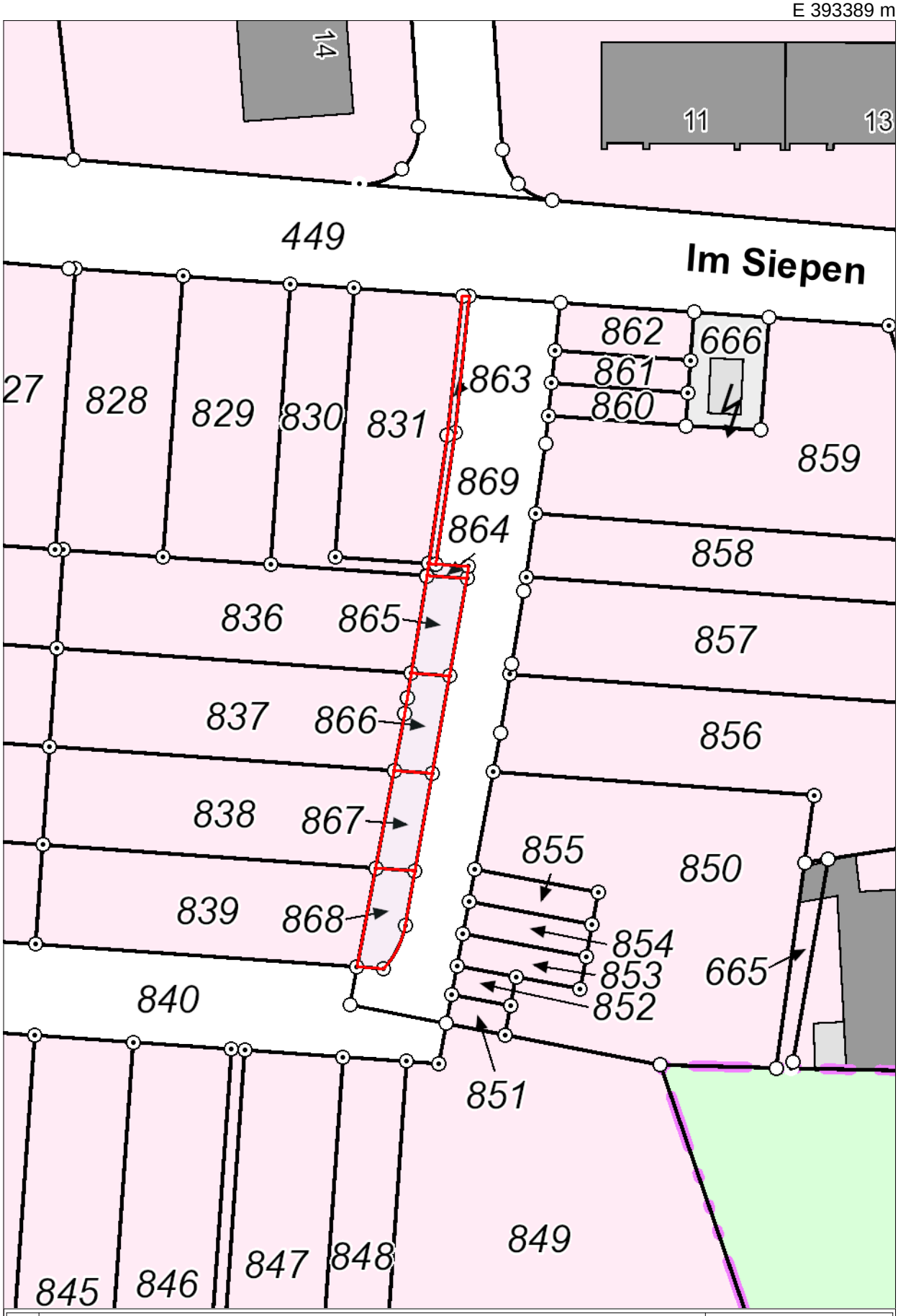

N 5716939 m

E 393307 m

Titel	Teileinziehung "Im Sunderfeld"		
Inhalt	4.2 Vermessung		
Erstellt	Stadt Lünen, Abt. 4.2, K. Hueser	Datum 05.11.2019	Maßstab 1 : 500

Nur für den Dienstgebrauch! Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen und Weitergaben des Kartenauszuges an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung.
LÜN-GIS - Das Lüner Geoinformationssystem - Geoinformationen für Bürger, Politik, Wirtschaft und Verwaltung. http://gis.luenen.de

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 302 021 084 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

09. März 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf–Adolf–Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 09. Dezember 2019

Sparkasse an der Lippe